

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 21.05.2015 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Der Petent fordert, dass auf Schreiben von Firmen und Behörden, welche zu einer Zahlung auffordern, die Bankverbindung in einer ausreichend großen Schrift (3 mm oder mehr) neben dem Rechnungsbetrag angegeben werden muss.

Zur Begründung trägt der Petent im Wesentlichen vor, die Angabe der Bankverbindung erfolge normalerweise im Brieffuß. Vermutlich aufgrund der zunehmenden Menge dort zu platzierender Informationen werde die verwendete Schriftgröße immer kleiner. Die internationale Kontonummer (International Bank Account Number, IBAN) sei schon aufgrund ihrer Länge nicht einfach korrekt abzulesen, und bei einer verwendeten Schriftgröße von weniger als 2 mm sei die Lesbarkeit sehr eingeschränkt bzw. nur mit Hilfsmitteln sichergestellt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die vom Petenten eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt und dort diskutiert. Sie wurde von 133 Mitzeichnern unterstützt, und es gingen 28 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Bei der Angabe einer Bankverbindung ist zunächst Art. 5 Absatz 4 der Verordnung Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur

Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (SEPA-Verordnung) in Verbindung mit dem Anhang dieser Verordnung, Nr. 1 Buchstabe a zu beachten. Danach haben Zahlungsempfänger, die Überweisungen annehmen, ihren Zahlern bei jedem Zahlungsverlangen ihre internationale Kontonummer (IBAN) sowie bis zum 1. Februar 2016 für grenzüberschreitende Zahlungen erforderlichenfalls die internationale Bankleitzahl (Business Identifier Code, BIC) ihres Zahlungsdienstleisters mitzuteilen.

Die Bundesrepublik Deutschland ist an diese Regelungen der SEPA-Verordnung gebunden; weitergehende Verpflichtungen zu einem bestimmten Mindestformat der Mitteilungen enthält die SEPA-Verordnung allerdings nicht.

Das deutsche Bürgerliche Recht ist generell zurückhaltend gegenüber formalen Anforderungen bei Erklärungen im Rechtsverkehr. Aus zivilrechtlicher Sicht gilt, dass bereits nach geltendem deutschen Bürgerlichen Recht ein hinreichender Schutz von Erklärungsempfängern besteht, sämtliche faktisch relevanten Angaben in lesbarer Form zu übermitteln: Ist in einer Zahlungsaufforderung keine lesbare Angabe der Bankverbindung des Zahlungsempfängers enthalten, dann kann je nach Fallgestaltung der Schuldner verzug entfallen, wenn durch ein solches Verschulden des Gläubigers der Schuldner dessen Bankverbindung nicht erkennen und somit keine rechtzeitige Zahlung bewirken kann. Damit würde zwar die Zahlungsverpflichtung des Schuldners nicht entfallen (wofür auch keine Veranlassung bestände), aber der Schuldner müsste auch nicht etwa eine Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen befürchten.

Ein Schuldner ist zur Erfüllung einer Geldschuld durch Banküberweisung auf ein bestimmtes Konto grundsätzlich nur dann berechtigt, wenn ihm diese Möglichkeit durch den Gläubiger eingeräumt wird, insbesondere durch Bekanntgabe dieser Kontoverbindung (siehe Palandt-Grüneberg, 73. Auflage 2014, § 362 BGB Rn. 9). Daher ist es nicht notwendig, dem Gläubiger für die ohnehin nur als Option ausgestaltete Einräumung der Möglichkeit der Erfüllung durch Banküberweisung auf ein bestimmtes Konto weitere zwingende formelle Vorgaben zu machen.

Davon abgesehen, liegt es im eigenen Interesse des Gläubigers, die Angaben zu seiner Bankverbindung hinreichend lesbar zu gestalten, um Nachfragen und Verzögerungen zu vermeiden.

Im Verwaltungsrecht setzt Schriftform grundsätzlich die Lesbarkeit voraus. Die Anforderungen an die Lesbarkeit von behördlichen Schriftstücken, insbesondere an die verwendete Schriftgröße, lassen sich allerdings nur begrenzt abstrakt festlegen; sie sind vielmehr auf der Grundlage aller Umstände des konkreten Einzelfalls zu bestimmen. Weitergehende, detaillierte Regelungen des Gesetzgebers, die der Behörde etwa eine bestimmte Mindestschriftgröße oder eine bestimmte Gliederung vorgeben, sind vor diesem Hintergrund nicht geboten. Auch hier gilt, dass der Absender ein eigenes Interesse an einer ausreichend guten Lesbarkeit haben wird, schon um sich selbst den Mehraufwand durch Nachfragen etc. zu ersparen.

Ebenso wenig besteht aus umsatzsteuerrechtlichen Aspekten Handlungsbedarf. Gesetzliche Vorgaben zu den erforderlichen formalen Rechnungsangaben sind in § 14 Abs. 4 und Abs. 6 und in § 14a des Umsatzsteuergesetzes geregelt, mit denen die verbindlichen unionsrechtlichen Vorgaben der Richtlinie 2006/112/EG, sog. Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie, umgesetzt werden. Angaben zur Bankverbindung des leistenden Unternehmers sind darin nicht gefordert.

Der Ausschuss hält die geltende Rechtslage für sachgerecht und vermag sich nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne der Petition auszusprechen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.